

Richtlinien zur Kulturförderung durch die Stadt Schwabach

I. Allgemeine Grundsätze

1. Kultur ist für die Stadt Schwabach ein elementarer und bedeutender Baustein. Die in Schwabach tätigen Künstlerinnen und Künstler, kulturelle Vereinigungen, Initiativen und Gruppen sind wichtige Träger des kulturellen Lebens in der Stadt. Ziel der Kulturförderung ist es daher, diese Kulturschaffenden und deren Engagement zu unterstützen. So soll ein vielfältiges Angebot in allen Sparten sowie spartenübergreifend ermöglicht werden.
2. Die Stadt Schwabach unterstützt die örtlichen Kulturschaffenden in der Regel durch Projektförderung, institutionelle Förderung und Künstler- und Nachwuchsförderung nach Maßgabe dieser Richtlinien. Im Rahmen ihrer allgemeinen Verwaltungstätigkeit, unterstützt die Stadt Schwabach ferner Kulturschaffende durch Beratungsleistungen, durch Hilfestellung bei der Suche nach Räumlichkeiten, Aufnahme in den Veranstaltungskalender zoom:in sowie Auslage von Werbematerial (Flyer u. ä.) und in Einzelfällen durch Überlassung städtischer Räumlichkeiten sowie die Bereitstellung von Sach- und Personalleistungen.

II. Fördervoraussetzungen

1. Rechtsgrundlage / Zweckungszweck

Die Stadt Schwabach gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und ihrer jeweils gültigen Haushaltsordnung finanzielle Zuwendungen für kulturelle Zwecke als freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Schwabach entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Abweichungen von diesen Richtlinien bleiben der Stadt Schwabach im Einzelfall vorbehalten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kulturelle Projekte, kulturelle Institutionen sowie Künstler und Nachwuchskünstler aus den Bereichen Musik, Darstellender und Bildender Kunst, Literatur, Film und Medien, Sozio- und Interkultur, Geschichte und Erinnerungskultur, der Heimatpflege sowie sonstiger kultureller Betätigung und kultureller Bildung.

Gegenstand der Projektförderung sind dabei kulturelle Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen.

Gegenstand der institutionellen Förderung sind grundsätzlich kulturelle Institutionen mit fester Spielstätte bzw. Ausstellungsräumen. Büro- und Geschäftsräume sowie Vereinsheime gelten hierbei nicht als Spielstätten oder Ausstellungsräume. Kulturelle Institutionen, Vereinigungen und Initiativen ohne feste Spielstätte können mit einer Basisförderung von bis zu 500 Euro gefördert werden. Im Einzelfall kann bei einem besonderen öffentlichen Interesse eine höhere Förderung gewährt werden.

Gegenstand der Künstler- und Nachwuchsförderung sind grundsätzlich Stipendien und die Förderung besonderer Leistungen von professionellen Künstler:innen und künstlerischem Nachwuchs mit besonderer Begabung. Künstler:innen können dabei auch durch den Ankauf von Werken, durch Aufträge (z. B. Publikationen, Kompositionen) und Ausstellungen in städtischen Einrichtungen gefördert werden.

Gefördert werden können Projekte, Institutionen und Künstler, die im Interesse der Stadt liegen und

- die überwiegend im Stadtgebiet von Schwabach durchgeführt werden bzw. ansässig sind,
- deren Tätigkeit öffentlich zugänglich ist,
- die mit Ausnahme der Künstler und Nachwuchsförderung keine Gewinnerzielung beabsichtigen,
- die dem Austausch und der internationalen Präsenz der Stadt dienen,
- die eine Identifikation mit lokalen Bezugspunkten fördern,
- die Begegnung schaffen, kulturelle Vielfalt stärken, über inter- und transkulturelle Orientierung Öffnung schaffen und zu einem toleranten Verhalten beitragen,
- die Kulturtechniken sowie Kenntnisse über kulturelle, gesellschaftliche und politische Fragestellungen vermitteln,
- die das kulturelle Erbe präsent halten und Schwabacher Themen bearbeiten,
- die Eigeninitiative von Bürgerinnen und Bürgern stärken und zu gesellschaftlicher Beteiligung ermuntern,
- die Grenzüberschreitungen durch den lebendigen Umgang mit traditionellen, aber auch innovativen und experimentellen Formen von Kunst und Kultur zulassen.

Die Stadt Schwabach legt dabei besonderen Wert auf Projekte, Institutionen und Künstler,

- die nachhaltig und zukunftsfähig sind,
- die den Aspekt „Diversität“ verfolgen und im Sinne der Chancengleichheit zugänglich für alle sind,
- die Resonanz bei möglichst unterschiedlichen Zielgruppen aufweisen,
- die originell sind und zu neuen Sichtweisen anregen,
- die relevant sind, also künstlerische und kulturelle, aber auch gesellschaftliche, soziale, politische und ökonomische Fragestellungen im Blick haben.

Ausgenommen von einer Förderung sind Projekte und Institutionen rein geselligen bzw. kommerziellen Charakters sowie Benefizveranstaltungen.

Einzelfallentscheidungen bleiben vorbehalten.

3. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende können sowohl Einzelpersonen (natürliche Personen) als auch Personengruppen, Verbände, Vereinigungen und juristische Personen sein, die einen Beitrag zum kulturellen Leben in der Stadt Schwabach nach Maßgabe dieser Richtlinien leisten.

Zuwendungsempfängende sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Richtlinien gegenüber der Stadt Schwabach jederzeit nachzuweisen. Sie erkennen ein umfassendes Prüfungsrecht der Stadt Schwabach an.

4. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Bei der Förderung kultureller Projekte nach Ziff. II.4 erfolgt diese nur zur Deckung eines durch die Durchführung des Projektes entstehenden Defizits. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und ist in der Höhe zu beschränken. Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung (Einsatz eigener Mittel) und die Ausschöpfung weiterer Fördermöglichkeiten und Drittmittel voraus. Abweichend können im Einzelfall Anschubinvestitionen und Nachwuchsförderungen nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt werden.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die vor Erlass eines Zuwendungsbescheids begonnen wurden.

Die Zuwendungsempfängenden haben die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu beachten.

Die Zuwendungsempfängenden haben auf die Förderung durch die Stadt Schwabach in angemessener Weise hinzuweisen; insbesondere sind der Schriftzug "Gefördert durch die Stadt Schwabach" und das städtische Logo in angemessener Größe auf allen Printprodukten und auf den Internetseiten zu verwenden. Ebenso ist die Förderung in allen Veröffentlichungen (Pressemitteilungen und Vorankündigungen in Print- und Onlinemedien) zu erwähnen.

5. Art und Umfang der Förderung

Als zuwendungsfähig gelten Aufwendungen, die für den Fördergegenstand notwendig sind. Das bedeutet auch, dass die Aufwendungen nicht nur dem Zuwendungszweck entsprechen, sondern auch nach Art und Umfang verhältnismäßig sein müssen. Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, sind nicht förderfähig.

Die Maximalförderung beträgt in der Regel bei der Projektförderung 30 % der von der Stadt Schwabach als förderfähig anerkannten Aufwendungen. Als Berechnungsgrundlage der Basisförderung nach Ziff. II.2, Abs. 3 dient der Jahreskassenbericht des Vorjahres.

Ein Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahres in der Regel nur einmal gefördert werden.

Nicht förderfähig sind:

- Kalkulatorische Kosten und Abschreibungen für Güter, deren Anschaffung gefördert wurde,
- Deckungslücken, die durch nicht in Anspruch genommene Drittmittel oder durch Verzicht auf erzielbare Einnahmen und Vergünstigungen entstanden sind,
- Anwalts- und Gerichtskosten für Rechtsstreitigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zuwendungszwecks stehen oder sich gegen die Stadt Schwabach richten,
- Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Begünstigten entstanden sind (z. B. Säumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen),
- Darlehenstilgungen,
- Umsatzsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Begünstigten,
- größere Einzelinvestitionen.

6. Förderverfahren

6.1. Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf Antrag mindestens in Textform unter Verwendung des jeweils maßgeblichen vollständig ausgefüllten Formblatts „Antrag Kulturförderung Projektförderung“ (Anlage 1), „Antrag Kulturförderung institutionelle Förderung“ (Anlage 2) oder „Antrag Kulturförderung Künstler- und Nachwuchsförderung“ (Anlage 3), einschließlich etwaiger Anlagen gewährt.

Anträge auf Zuwendung können an zwei Terminen im Jahr eingereicht werden, nämlich zum

- Februar
- September

Anträge müssen zu den vorgenannten Terminen fristgerecht bei der Stadt Schwabach, Kulturamt, Königsplatz 29 a, 91126 Schwabach, eingehen. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Datum des E-Mail-Eingangs unter kulturamt@schwabach.de.

6.2. Antragsentscheidung

Eingehende Anträge werden auf Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinien geprüft. Die Stadt Schwabach behält sich dabei eine Aufklärung der Anträge vor. Über form- und fristgerecht eingegangene Anträge, die die Anforderungen dieser Richtlinien erfüllen, entscheidet der Bildungs- und Kulturausschuss der Stadt Schwabach nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und ihrer jeweils gültigen Haushaltsordnung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens, ob, auf welche Weise und in welcher Höhe eine Förderung erfolgt. In der Regel befasst sich der Ausschuss jeweils in der dem Abgabetermin folgenden Sitzung öffentlich mit den Förderanträgen. Nach dem jeweiligen Abgabetermin eingereichte Anträge werden in der Regel erst in der auf den nächsten Abgabetermin folgenden Sitzung behandelt. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht

Auf Grundlage dieser Entscheidung erhält der Antragsteller einen Bescheid der Stadt Schwabach.

6.3. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist zeitnah bei der Stadt Schwabach, Kulturamt, Königsplatz 29 a, 91126 Schwabach, unterschrieben oder digital signiert einzureichen. Hierfür sind die jeweils maßgeblichen Formblätter

- „Verwendungsnachweis Kulturförderung Projektförderung“,
 - „Verwendungsnachweis Kulturförderung institutionelle Förderung“ oder
 - „Verwendungsnachweis Kulturförderung Künstler- und Nachwuchsförderung“
- vollständig ausgefüllt mit sämtlichen erforderlichen Nachweisen einzureichen.

Bei institutioneller Förderung ist der vorgenannte Verwendungsnachweis mit genehmigtem Kassenjahresbericht bzw. der Geschäftsbericht bis grundsätzlich spätestens 30.04. des Folgejahres einzureichen.

Bei Projektförderung ist nach Abschluss des Projektes grundsätzlich innerhalb von acht Wochen, jedoch spätestens bis 01.12. des Antragsjahres der vorgenannte Verwendungsnachweis einzureichen. Ist die Vorlage des Verwendungsnachweises zum 01.12. wegen eines späteren Veranstaltungszeitraums nicht möglich, muss der Zuwendungsempfänger rechtzeitig eine Verlängerung mindestens in Textform beim Kulturamt der Stadt Schwabach beantragen und diese dem Zuwendungsempfänger von der Stadt Schwabach gewährt werden.

Bei Künstler- und Nachwuchsförderung ist der Verwendungsnachweis grundsätzlich bis spätestens acht Wochen nach Beendigung des Förderzeitraums einzureichen.

Abweichungen von den vorgenannten Fristen im Bescheid oder nach Antragstellung bleiben vorbehalten.

Eingehende Verwendungsnachweise werden auf Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie geprüft. Die Stadt Schwabach behält sich dabei eine Aufklärung der Anträge vor. Ein Verwendungsnachweis, der nicht dieser Richtlinie entspricht, schließt die Gewährung einer Zuwendung aus.

Auf Verwendungsnachweise, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, erfolgt die Zahlung der Förderung. Auf Antrag können unter Vorlage entsprechender anteiliger Verwendungsnachweise Abschlagszahlungen gewährt werden.

Sollte im Rahmen der grundsätzlich vorgesehenen Fehlbedarfsförderung das tatsächliche Defizit geringer ausfallen als die gewährte Förderung bzw. kein Defizit entstehen, kann eine Förderung nur in Höhe des nicht durch Einnahmen gedeckten Betrags gewährt werden. Im Falle bereits ausgezahlter Abschlagszahlungen sind diese zurückzuzahlen.

Bewilligte, aber nicht durch Vorlage eines Verwendungsnachweises nach Maßgabe dieser Richtlinie in Anspruch genommene Zuwendungen zur Projektförderung verfallen nach dem 15.12. des Antragsjahres. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

6.4. Aufhebungsvorbehalt

Die Stadt Schwabach behält sich die Aufhebung der Zuwendungsentscheidung für die Fälle vor, dass

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. geändert haben,
- die Zuwendung nicht entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt wird,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- sich wesentliche Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projekts oder der Veranstaltung ergeben,
- sich der Beginn der Maßnahme wesentlich verschiebt,
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzstruktur ergeben (z.B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen),
- eine Zuwendung ohne die erforderliche Genehmigung an Dritte weitergegeben wird.

Die Zuwendungsentscheidung kann ferner unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayVwVfG insbesondere auch widerrufen werden, wenn

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- der Begünstigte Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten bzw. gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Zuwendung ist (ggf. anteilig) zu erstatten, soweit die Zuwendungsentscheidung nach den Vorschriften BayVwVfG oder nach anderen Vorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden, oder sonst unwirksam geworden ist.

III. Geltung der Richtlinien

Die Richtlinien zur Kulturförderung durch die Stadt Schwabach gelten ab 1. Juni 2022 auf unbestimmte Zeit.

Schwabach, den ?? . Mai 2022

Peter Reiß
Oberbürgermeister